



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 14.06.2023

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (ABl. 2018, Nr. 1, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 2), zuletzt geändert am 19.02.2013 (Abl. 2013, Nr. 3, S. 10) werden wie folgt geändert:

(1) In der Ordnung werden die Wörter „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ durch die Wörter „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)“ sowie die Abkürzung „AStPOLS“ durch die Abkürzung „RStPOLS“ ersetzt.

(2) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5  
Aufbau des Studienfachs**

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen.“

(3) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7**

#### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- c. Sportpraktische Prüfung: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
- d. Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Lehrprobe: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 5 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch-didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw. Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird;
- b. Belegarbeit/Projektpräsentation: Schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;
- c. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer bis 45 Minuten).

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgt spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Modulleistung oder Modulteilleistung nicht bestanden wurde oder im darauffolgenden Semester. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 RStPOLS.“

(4) § 8 wird aufgehoben; die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

(5) Die „Anlage Studienfachübersicht“ wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

## Anlage Studienfachübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistung/en</i>	<i>Modulvor- leistung/en</i>	<i>Modul- leistung (eventuell Modulteil- leistungen)</i>	<i>Anteil an der examens- relevanten Modulfach- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Anfangsunterricht im Grund- schulsport	nein	5	5	nein	nein	Mündliche Prüfung	examensre- levant	5.
Einführung in die Sportdidaktik	nein	5	5	nein	nein	Klausur	examensre- levant	3.
Grundformen der sportlichen Bewegung	nein	6	5	nein	nein	Klausur und sportprakti- sche Prüfung	examensre- levant	1. und 2.
Spielen in der Grundschule	nein	4	5	ja	nein	Klausur und sportprakti- sche Prüfung	erfolgreicher Abschluss	1. und 2.
Sport in der Grundschule	nein	5	5	ja	nein	schriftliche Ausarbeitung	erfolgreicher Abschluss	6.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Sportwissenschaftliche Grundlagen</b>								
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen (5 LP)</b>								
Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen	nein	4	5	nein	nein	Mündliche Prüfung	examensre- levant	1.
Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen	nein	5	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	examensre- levant	1. und 2. oder 3. und 4.
<b>Sozialwissenschaftliche Grundlagen (5 LP)</b>								
Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte	nein	3	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	erfolgreicher Abschluss	1. und 2.

Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	nein	4	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	erfolgreicher Abschluss	1. und 2. oder 3. und 4.
-----------------------------------------------------	------	---	---	------	------	--------------------------------	-------------------------	--------------------------

## **Artikel II**

Diese Ordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienfach Sport Lehramt an Grundschulen eingeschrieben sind und die das Studium im Studienfach Sport Lehramt an Grundschulen aufnehmen.

## **Artikel III**

(1) Diese Änderungsordnung der Fachspezifischen Bestimmungen wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 31.05.2023 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14.06.2023 beschlossen; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.07.2023.

(2) Diese Änderungsordnung der Fachspezifischen Bestimmungen wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2023

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin